

scheidung — jedermann das Recht, einen anderen, der bei einer strafbaren Handlung auf frischer Tat betroffen wird und dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, auch ohne einen richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen. Damit wird aber noch nicht jeder Privatperson das Recht eingeräumt, einen Kraftfahrer, der sich nur einer verkehrspolizeilichen Übertretung schuldig gemacht hat, einfach festzunehmen oder durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen zum Halten zu bringen. Voraussetzung der Festnahme ist, daß die Feststellung der Persönlichkeit nicht anders erfolgen kann. Im allgemeinen wird es indessen zur Feststellung der Persönlichkeit des Übertreters vollauf genügen, wenn die Nummer des Kraftfahrzeuges notiert wird. Zu diesem Zwecke ist ja das polizeiliche Kennzeichen auch vom Gesetz eingeführt.

Das in dem erwähnten Falle angewandte Verfahren ist aber auch aus einem anderen Grunde widerrechtlich. § 127 StPO. gestattet zwar die Festnahme. Damit ist aber niemand das Recht gegeben, einen anderen, der sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, zwecks Feststellung seiner Persönlichkeit körperlich zu verletzen. Nun ist zwar eine Verletzung des vermeintlich unvorschriftsmäßig fahrenden Automobilisten nicht eingetreten. Es verbietet sich jedoch schon von selbst, daß er auch nur gefährdet wird. Wenn, wie hier geschehen, aber der Angeklagte direkt in die Fahrbahn des anderen Fahrers einbiegt und seine Scheinwerferbeleuchtung absichtlich auf diesen

einstellt, also den anderen Fahrer blendet, so gefährdet er ihn damit in erheblicher Weise. Es liegt die Möglichkeit nahe, daß er unsicher wird und die Gewalt über seinen Wagen verliert. Da die zur Feststellung der Persönlichkeit dienende Maßregel stets in einem angemessenen Verhältnis zu der dem Täter zur Last gelegten Verfehlung stehen, insbesondere jede Gefährdung seines Lebens und seiner Gesundheit ausgeschlossen sein muß, ist auch ein derartiges Einbiegen in die Fahrbahn des angeblichen Übertreters unzulässig.

Die Widerrechtlichkeit dieses Vorgehens ergibt sich weiterhin auch daraus, daß § 127 StPO. nur Eingriffe in die Freiheit des Täters selbst, nicht aber Verletzung der Rechtssicherheit Dritter zuläßt. Das Verbot des Fahrens auf der linken Straßenseite und das Gebot des Ausweichens nach rechts ist im Interesse der Gesamtheit der Wegebenutzer gegeben. Es geht unmöglich an, daß die Sicherheit des gesamten Verkehrs gefährdet wird, nur um einen Automobilisten, der vermeintlich eine Verkehrsvorschrift übertreten hat, festzustellen. Solche Rechtswidrigkeiten, die nicht nur in die Sphäre des Täters selbst eingreifen, sondern auch darüber hinaus einen Schaden Dritter anzurichten geeignet sind, werden durch § 127 StPO. nicht gedeckt. Es kann daher nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, dem Beispiel jenes allzu energischen Automobilisten zu folgen und Kraftfahrer wegen vermeintlicher Übertretung eigenmächtig festzunehmen oder anzuhalten.

\* \* \*